

güterwirtschaft.— Komplexe Tierversicherung — besteht. Die Höhe des Tierschadens ergibt sich aus dem nach den Bewertungsnormen versicherten Wert der Schadentiere unter Abzug der Tierverluste im Produktionsprozeß, die auch ohne Eintritt eines Massenschadens zu erwarten gewesen wären, und der Erlöse.

15. Als **Tötung** gilt die durch den Kreistierarzt angewiesene Tötung von kranken, krankheits- oder ansteckungsverdächtigen Tieren ohne Blutentzug.
16. Als **versichertes Ereignis** im Rahmen der Komplexen Tierversicherung gilt ein für den Betrieb unvorhersehbar eintretendes, ursächlich einheitlich und zeitlich begrenzt wirkendes, den Tierbestand schädigendes Ereignis. Versichert sind Ereignisse wie z. B. Tierseuchen, Tierkrankheiten, Unfälle, Vergiftungen, technische Havarien, Brand, Blitzschlag, Hochwasser, extreme Witterung.
17. Als **Zuchtausschluß und als andere Nutzung im eigenen Betrieb** gilt die durch den Kreistierarzt angewiesene Änderung der Nutzungsrichtung von Tierbeständen, z. B. Aufmast von Jungtieren im eigenen Betrieb, die von der Zucht ausgeschlossen wurden. In solchen Fällen erfolgt die Bewertung zum Zeitpunkt der Zuführung der Tiere zur anderen Nutzung, unabhängig davon, ob die Tierbestände nach der Aufmast Seuchen- oder sperrviehgeschlachtet werden.

**Anordnung
über die Vorbereitung und Durchführung
der Volks-, Berufs-, Wohnraum-
und Gebäudezählung am 31. Dezember 1981
vom 4. Dezember 1980**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Durchführung von Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählungen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 17 S. 135) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Vorbereitung und Durchführung der durch den Ministerrat auf den Stichtag 31. Dezember 1981 festgelegten Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählung.

§ 2

(1) Bei den Räten der Bezirke und Kreise sind für die Vorbereitung und Durchführung der Zählung Zählkommissionen als Organe der Räte zu bilden. Die Zählkommissionen organisieren die politische Massenarbeit einheitlich und koordinieren die Vorbereitung und Durchführung der Zählung in ihrem Territorium. Sie haben

- die Wirksamkeit der für die Zählung durchgeführten politischen Massenarbeit und
- den Stand der Vorbereitung und Durchführung der Zählung

regelmäßig einzuschätzen und erforderliche Maßnahmen bei den verantwortlichen Organen zu erwirken. Die Zählkommissionen organisieren ihre Tätigkeit auf der Grundlage der von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgebenden Instruktionen.

(2) Die Bezirkszählkommissionen sind bis zum 18. August 1981 zu bilden. Ihnen gehören mindestens an

- der Erste Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes als Vorsitzender,
- der Leiter der Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik als Stellvertreter des Vorsitzenden,

- der Leiter des Bezirkszählbüros bei der Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik,
- ein Vertreter der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei,
- ein Vertreter des Wehrbezirkskommandos.

Vertreter des Bezirksausschusses der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik, der in der Nationalen Front zusammengeschlossenen Parteien und Massenorganisationen sowie der Presseorgane sind als Mitglieder der Bezirkszählkommissionen zu gewinnen.

(3) Die Kreiszahlkommissionen sind bis zum 15. September 1981 zu bilden. Ihnen gehören mindestens an

- der Erste Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises als Vorsitzender,
- der Leiter der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik als Stellvertreter des Vorsitzenden,
- der Leiter des Kreiszahlbüros bei der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik,
- ein Vertreter des Volkspolizeikreisamtes,
- ein Vertreter des Wehrkreiskommandos,
- Bürgermeister.

Vertreter des Kreisausschusses der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik, der in der Nationalen Front zusammengeschlossenen Parteien und Massenorganisationen sowie der Presseorgane sind als Mitglieder der Kreiszahlkommissionen zu gewinnen.

§ 3

(1) Die verantwortliche Mitarbeit der Räte der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden gemäß § 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Durchführung von Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählungen in der Deutschen Demokratischen Republik erstreckt sich auf die Erläuterung der Bedeutung und des Zieles der Zählung gegenüber der Bevölkerung sowie auf die Durchführung der in den folgenden Paragraphen genannten Aufgaben.

(2) Die örtlichen Räte treffen zur Konkretisierung der in ihrem Territorium durchzuführenden Zählungsaufgaben die notwendigen Festlegungen.

(3) Den Räten der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden werden zur Finanzierung der ihnen durch die Zählung entstehenden Kosten Haushaltsmittel aus dem zentralen Haushalt auf der Grundlage eines Normativs zur Verfügung gestellt.

§ 4

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählung sind bei den Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik Kreiszahlbüros zu bilden, die am 1. August 1981 ihre Tätigkeit aufnehmen.

(2) Der Rat des Stadt- bzw. Landkreises delegiert einen geeigneten Mitarbeiter ab 1. August 1981 als Leiter des Kreiszahlbüros und unterstützt den Leiter der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bei der Gewinnung von Mitarbeitern des Kreiszahlbüros und stellt für die Arbeit des Kreiszahlbüros Arbeitsräume und Mobiliar sowie die zur Anleitung der Organisationsbüros bzw. für den Transport von Zählmaterialien erforderliche Fahrzeugkapazität zur Verfügung.

§ 5

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Volks-, Berufs-, I Wohnraum- und Gebäudezählung sind von den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden Organisationsbüros zu bilden. Die Bildung der Organisationsbüros ist in den Mittel- und Großstädten (in der Regel ab 15 000 Einwohner) bis zum 25. September 1981, in den übrigen Städten und Ge-